

Ausschreibung

592. Dresdner Striezelmarkt 2026

(Veröffentlichung im Internet und im Dresdner Amtsblatt am 09. April 2026)

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet den Dresdner Striezelmarkt als Spezialmarkt. Als Veranstalterin vergeben wir dafür 216 Standplätze in 47 Anbietergruppen. Die Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie in dieser Ausschreibung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Allgemeine Informationen Dresdner Striezelmarkt 2026	
Standort	Altmarkt
Veranstaltungsdauer	Mittwoch, den 25. November bis Donnerstag, den 24. Dezember 2026
Öffnungszeiten	Eröffnungstag (25. November) 16:30 bis 21 Uhr Täglich 10 bis 21 Uhr Abschlussstag (24. Dezember) 10 bis 14 Uhr

Rechtsgrundlagen

Als Gegenstand der Ausschreibung sind folgende Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten:

- Jahr- und Spezialmarktsatzung,
- Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Striezelmarkt der Landeshauptstadt Dresden sowie die
- Marktgebührensatzung.

Bitte nehmen Sie den Inhalt dieser Bestimmungen genau zur Kenntnis. Zu finden im Internet unter: www.dresden.de/maerkte:

- Märkte in Dresden
- Satzungen und Richtlinien für Dresdner Märkte

Antragstellung/Bewerbung

Für die Teilnahme am Dresdner Striezelmarkt 2026 ist **pro Bewerber nur eine Antragstellung** zulässig. Natürliche und juristische Personen sind antragsberechtigt. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig. Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor.

Sollten Sie sich in einer Neufirmierung oder im aktuellen Gründungsprozess befinden, geben Sie dies bitte unter Punkt 10 des Formulars an.

Die Veranstalterin behält sich vor Auskünfte aus dem Gewerberegister, aus dem Handelsregister oder Gesellschafterverträge (inkl. Änderungen) abzufordern.

Die Verteilung der Standplätze erfolgt getrennt nach den Kategorien "bekannte Bewerber (I)" innerhalb der Anbietergruppen und für die "neuen Bewerber (II)" innerhalb der Obergruppen.

Sie gelten als „bekannter Bewerber“, wenn Sie innerhalb der letzten drei Jahre mindestens einmal in der gleichen Obergruppe am Dresdner Striezelmarkt teilgenommen haben.

Zwingend zu verwenden ist **das aktuelle Antragsformular**, zu finden unter:
www.dresden.de/maerkte. Vorzugsweise füllen Sie dies bitte elektronisch aus.

Es gibt zwei Optionen für Ihre Bewerbung:

1. Online-Antrag

Sie können mit Ihrer Elster-ID oder Bund-ID den Antrag online ausfüllen, Ihre Daten werden damit auch direkt gespeichert und sind künftig abrufbar.

Es ist keine Originalunterschrift und kein zusätzlicher Versand per Post nötig.

Hinweis:

Bitte beachten Sie unbedingt Ihre korrekte und vollständige Rechtsform als juristische Person oder Personengesellschaft entsprechend Handelsregister oder Gewerbeanmeldung/Gesellschaftervertrag anzugeben. Dafür ist ggf. auch die passende ID zu verwenden.

Als natürliche Person können Sie die Bund-ID nur für sich selbst verwenden.

2. PDF-Formular als Download

Elektronisch händisch ausfüllen, ohne ID, ist ebenfalls über den Link zum Online-Antrag möglich.

Hier ist zwingend eine Originalunterschrift von Ihnen als natürliche Person oder durch die vertretungsberechtigte Geschäftsführung/Gesellschafter nötig, ggf. ist eine Vollmacht im Original einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen beinhalten zwingend:

- a) vollständig ausgefülltes aktuelles Antragsformular, mit Originalunterschrift eines Unterschriftenberechtigten/Vertretungsberechtigten, ggf. ist eine Vollmacht vorzulegen
- b) gut erkennbares Bildmaterial (max. 6 Seiten),
- **c) bei Neubewerbern** visualisierte Gestaltungsentwürfe.

Formlose oder unvollständige Anträge führen zur Ablehnung des Antrages.

Bitte verzichten Sie darauf die Bewerbung als E-Mail zu senden, der E-Mail-Eingang zählt nicht als fristgerechter Posteingang. **Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden über den Formularserver/Online-Antrag oder in Papier.**

Diese sind entweder online auf www.dresden.de/maerkte mit dem Antragsformular hochzuladen oder auf Heftstreifen einzureichen und dürfen einen max. Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.

Mit Einführung des digitalen Formularservice der Landeshauptstadt Dresden kann die Antragstellung mit Hilfe des Onlineantragsassistenten unter www.dresden.de/maerkte erfolgen. Die Nutzung des digitalen Onlineantragsassistenten zur Einreichung digitaler Anträge ist ausdrücklich gewünscht, von ihm soll vorrangig Gebrauch gemacht werden.

Bewerbungen sind zu richten an: Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Abteilung Kommunale Märkte
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Bewerbungsschluss: Donnerstag, den 7. Mai 2026

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

Mit Abgabe der Bewerbungsunterlagen haben Sie die Ausschreibungsbestimmungen vollumfänglich zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert.

Hinweise zu den Anbietergruppen (AG):

Eine Bewerbung ist nur in den vorgegebenen Anbietergruppen möglich. Diese finden Sie in **Anlage 1** als Gegenstand dieser Ausschreibung. Der Bewerber muss sich einer der vorgegebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden. Über die Zulassung von speziellen und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse einer ausgewogenen Marktgestaltung.

Für den Ausschank sind ausschließlich Striezelmarkt-Tassen aus Keramik oder Glas zu verwenden:

- a) Keramiktassen – für Heißgetränke mit Alkohol (Glühwein, Feuerzangenbowle u. ä.)
- b) Kindertassen – für Heißgetränke ohne Alkohol (alkoholfreie Punsche u. ä.)
- c) Glastassen – für Heißgetränke (Spezialitäten wie Eierpunsch u. ä.)

In den **Anbietergruppen 11, 12, 16, 19, 29, 30, 31 und 32** ist eindeutig zu kennzeichnen, ob der Verkauf **mit/ohne** Ausschank erfolgen soll. Der Verkauf von alkoholischen Getränken in handelsüblichen Mehrweg- und Einwegflaschen- und Dosen ist nicht gestattet.

Die aus Trockenpflaumen gefertigte Traditionsfigur "**Dresdner Pflaumentoffel**" kann zusätzlich angeboten werden. Der Verkauf ist im Punkt 3 des Antrages zu vermerken.

Täglich wiederkehrende **handwerkliche Vorführungen** sind im Punkt 2 des Antrages zu benennen.

Nicht zugelassen werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und sogenannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volksfestüblichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

Zugelassene Verkaufseinrichtungen:

Holzverkaufseinrichtungen mit Satteldach in den Abmessungen für bekannte Bewerber*innen

2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge
max. 3,00 Meter Tiefe
max. 2,60 Meter Giebelhöhe
max. 6,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten

Holzverkaufseinrichtungen mit Satteldach in den Abmessungen für Neubewerber*innen

2,00 bis 4,00 Meter Frontlänge

max. bis 2,50 Meter Tiefe

max. 2,60 Meter Giebelhöhe

max. 4,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten

max. Dachüberstände vorn 1 Meter, hinten, rechts und links max. 0,25 Meter.

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind nur gestattet, soweit in den vorgesehenen Anbietergruppen mit entsprechenden Maßangaben benannt (Ifd. Nr. 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Anbietergruppe).

Eine Vergrößerung der bisher genutzten Verkaufseinrichtung ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen können nach Abstimmung und Einhaltung der Gestaltungsvorgaben zugelassen werden.

Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen:

Die Dekoration der Verkaufseinrichtungen ist der Jahreszeit und dem Zeitgeist des Marktes entsprechend anzupassen und zu dekorieren. Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist der Händler verantwortlich.

- Die Veranstalterin setzt aufwendige und weihnachtliche Dekoration voraus. **Es ist Naturreisig zu verwenden.** Für Imbiss-Stände und Stände mit Lebensmitteln sind Ausnahmen im Innenbereich aus Hygienegründen zulässig.
- Die Dachflächen der Verkaufseinrichtungen und der Kühlanhänger sind einheitlich rot zu gestalten. Zulässig sind auch Dachschindeln aus Holz oder Bitumenschindeln in optisch identischer Ausführung.
- Die Dachflächen/Markisen der Fahrgeschäfte bzw. Kassenhäuser sind einheitlich rot/weiß gestreift zu gestalten.
- Bei der Kindereisenbahn sind für den Bahnhof und für das Kassenhaus Dachschindeln in rot zu verwenden.
- **Auf den Dächern** wird eine besonders üppige, fantasievolle und traditionelle Gestaltung erwartet. Die Dekoration soll einen Bezug zum Verkaufssortiment aufweisen. Die zur Anwendung kommenden Gestaltungselemente sind figürlich darzustellen, bevorzugt 3D-Aufbauten. Nicht erlaubt sind Figuren, Bäume, Girlanden aus Plastik. Die Dachaufbauten müssen bautechnisch gesichert sein (Windlasten) und mit der Hüttengröße harmonieren.
- Im Außenbereich ist die Verwendung von Verblendungen aus Airbrush-Malereien sowie Fahnen, Aufsteller, Werbeschilder sowie auf Plastikschildern aufgedruckte Sortimentsbeschreibungen untersagt.
- Es ist ein gelbes, warmtoniges Licht (bevorzugt LED) zu verwenden; **Effekte wie Blinken, Lauflicht, etc. sind ausgeschlossen.** Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.

Bei Pavillons ist durch den Bewerber ein innenliegender fest verbauter Kraftstromanschluss als Anbindepunkt der pavilloneigenen Unterverteilung mit eigener Unterzählung und Absicherung vorzusehen, welcher mittels CEE-Drehstromstecker für 125A/84kW durch den Dienstleister der Landeshauptstadt Dresden angebunden wird.

→ Gut erkennbares Bildmaterial zur Hüttengestaltung ist zwingend einzureichen. Erkennbar sein muss:

- die geforderten Gestaltungsauflagen

- optischer Gesamteindruck der geöffneten Verkaufseinrichtung
- Dachgestaltung entsprechend der Vorgaben
- Schmuckelemente innen und außen
- die Unteraufbauten (Unterkante) müssen dekorativ verdeckt werden
- Innenansicht der Verkaufseinrichtung
- Warenauslage entsprechend Verkaufssortiment
- Beschreibung des Warenangebotes (Benennung von veganen, gluten- und laktosefreien Lebensmitteln) inkl. gut erkennbaren Bildmaterials von einzelnen typischen Sortimenten (**keine Kataloge senden**). Es ist auf diskriminierungsfreie Sprache zu achten.
- eine Beschilderung (aus Naturmaterial) der Verkaufseinrichtung mit einem sortimentspezifischen Begriff
- ein **großes, in Sichthöhe dekoriertes Zwischenelement (min. 1,50 m)** für den Durchgangsbereich zur benachbarten Verkaufseinrichtung bzw. bei Kopfständen die gestalteten Seitenansichten
- Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, 1 Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit körperlichen Einschränkungen (im Imbiss- und Getränkebereich). Sie sollten einen integrierten Abfallbehälter und eine Ablagemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen bzw. Kinder haben. Stehtische müssen beweglich und ohne technische Hilfsmittel leicht beräumbar sein. Schirme müssen standsicher und ohne Stolperstellen aufgestellt und gesichert werden, um Gefährdungen zu vermeiden.
- einheitliche/passende Kleidung des Verkaufspersonals oder erkennbare Anstecker mit Firmenlogo o. Ä. (auch bei Einzelpersonal)

Entscheidung und anfallende Kosten

Die Entscheidung zur Vergabe eines Standplatzes sowie Bewertung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Dresdner Striezelmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens zwingend geprüft und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Über die Zuweisung der Bewerber entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Die Veranstalterin behält sich vor, die unter **Punkt 8 (Zusatzausstattung Freiflächen)** im Antragsformular beantragten neutralen Marktschirme, Stehtische und Servicefläche (z.B. Kühleinheiten) gesondert von der Zulassungsentscheidung und nach Flächenverfügbarkeit zu genehmigen und auf der Grundlage der einschlägigen Gebührensatzungen gesondert zu berechnen.

Strom- und Wasseranschlüsse inkl. Verbrauch werden gesondert nach Marktdurchführung berechnet.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 14.12.2023 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben.

Sonstiges/Hinweise:

- Von der Veranstalterin werden keine Verkaufseinrichtungen vermietet. Die Auskunft zu Hüttenvermietern ist möglich.
- Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau.

- Aus Gründen der Nachhaltigkeit und im Sinne eines Beitrages zum Umweltschutz besteht für den Striezelmarkt für alle Marktteilnehmenden, die Getränke anbieten, die Pflicht zur ausschließlichen Verwendung der **Striezelmarkt-Tassen, der Teilnahme an der zentralen Tassen-spülung und dem gemeinsamen Pfandsystem** (siehe auch § 4 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Dresden)
- **Eigenspülung** ist nicht zulässig und kann zur Versagung der Standplatzzuweisung führen.
- **Die Abnahme der Striezelaler ist verpflichtend.** Diese werden von der Dresden Information GmbH, im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden vertrieben.
- Feuerwehruzufahrten sind nicht verfügbare Flächen.
- Für die Durchführung des Marktes werden Durchführungsbestimmungen festgelegt, diese werden mit Zuweisung bekannt gegeben und sind zu beachten und einzuhalten.

Sicherheitshinweis:

Eine veränderte Sicherheitslage kann es erforderlich machen, Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben zu ergreifen. Dies gilt sowohl bei tatsächlichen Gefahren als auch bei neuen rechtlichen Vorgaben. Der Bewerber hat diese Möglichkeit bei Abgabe der Bewerbungsunterlagen vollumfänglich zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Maßnahmen, die im Falle höherer Gewalt angewendet werden, können auch zum Schutz der Sicherheit zur Anwendung kommen.

Force-Majeure/Corona-/Schlechtwetter-Klausel:

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt/bei Eintritt einer Pandemie/Epidemie/Endemie / besondere Wetterlagen (Wind ab Stärke 8, Hochwasser) kann die Durchführung der Veranstaltung umfassende Veränderungen erfahren. Die Regelung gilt insbesondere auch dann, wenn übergeordnete rechtliche Bestimmungen ergehen, welche die Durchführung, einschließlich Auf- und Abbau, des Marktes beeinträchtigen oder verhindern. Eine wesentliche Veränderung der Situation kann auch dadurch eintreten, dass die Sicherheitslage es in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordert, entsprechende Maßnahmen zum Schutz für Leib und Leben zu ergreifen.

Die Veranstalterin kann vorgenannte Ereignisse durch Auflagen und Nebenbestimmungen regeln.

Insbesondere ist die Landeshauptstadt Dresden dann berechtigt:

- die ursprüngliche Veranstaltungsdauer zu ändern (späterer Veranstaltungsbeginn, früheres Veranstaltungsende, Veränderung der Öffnungszeiten, durchgehende Veranstaltungsdauer)
- die Anzahl der Zulassungen zum Markt im erforderlichen Umfang zu ändern
- die Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern
- das Verhältnis der Händler-Anzahl in den jeweiligen Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern (insbesondere Speise- und Alkoholausschank, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, zu limitieren oder ganz zu verbieten)
- umfangreiche Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die für die Veranstaltung notwendig werden oder im öffentlichen Interesse stehen. Dazu gehören neben einer Besucherzählung beispielsweise auch das gesamte oder teilweise Umzäunen der Veranstaltung, die Kontaktnachverfolgung der Besucher, das Festlegen und kontrollieren einer Besucherobergrenze, das Anordnen einer verbindlichen Maskenpflicht der Besucher, die Aufenthaltsmöglichkeiten wie Tische und Stühle zu begrenzen
- das kulturelle Rahmenprogramm im erforderlichen Umfang zu ändern und gegebenenfalls ganz zu streichen
- Für den Fall, dass der Zuweisungs- und Gebührenbescheid schon erlassen ist, behält sich die Landeshauptstadt Dresden im Falle von Höherer Gewalt, außergewöhnliche Umstände den Widerruf des Zuweisungs- und Gebührenbescheides vor.

Anlage:

Anlage 1 Anbietergruppen

Anlage 2 Datenschutzerklärung